

MANDATSVEREINBARUNGEN

Zwischen

Adam & Wagener Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bahnhofstrasse 45, 56410 Montabaur

(im folgenden Kanzlei)

und

Mandant:

vertreten durch:

Anschrift:

.....

(im folgenden Mandant)

wird vereinbart:

1. Die Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag der Kanzlei, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
2. Die Kanzlei ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung des Mandatsverhältnisses. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der Kanzlei erforderlich ist; dies gilt insbesondere, soweit er gegenüber seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
3. Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
4. Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn der Steuerberater den Mandanten schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Mandant dieser Aufforderung innerhalb von sechs Monaten nach Zugang nicht nachgekommen ist. Der Steuerberater ist berechtigt, von Unterlagen, die er an den Mandanten zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anzufertigen und zurückzubehalten.
5. Die Haftung wird gem. § 8 Abs. 2 PartGG i.V.m. § 67a Abs. 1 StBG auf einen Höchstbetrag von EUR 1.000.000,00 beschränkt. Sollte durch den Mandanten eine höhere Haftungssumme gewünscht sein, ist die Kanzlei ausdrücklich und schriftlich anzuweisen, eine Einzelhaftpflichtversicherung auf Kosten des Mandanten abzuschließen.
6. Fermündliche Erklärungen und Auskünfte sind nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich.
7. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und sonstigen Rechtsbehelfen ist die Kanzlei nur dann verpflichtet, wenn ein darauf gerichteter Auftrag erteilt und angenommen wurde.
8. Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der Kanzlei ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
9. Der Mandant bestätigt, auf diese Mandatsvereinbarungen ausdrücklich hingewiesen worden zu sein, sie zur Kenntnis genommen zu haben und mit ihrer Geltung einverstanden zu sein. Er bestätigt, ein Exemplar derselben heute erhalten zu haben.
10. Änderungen und Ergänzungen dieser Mandatsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
11. Falls einzelne Bestimmungen dieser Mandatsbedingungen unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

Montabaur, den

.....

Unterschrift